

1189

Stenographisches Protokoll.

99. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Freitag, den 26. Februar 1926.

Inhalt.

Personalien: Abwesenheitsanzeigen (1189) — Angelobung Rudolf Müller (1189).

Bundesrat: Eingabe Etter in Unvereinbarkeitsangelegenheiten (1189) — Unvereinbarkeitsausschuß (1189).

Bundesregierung: Zuschriften des Bundeskanzleramtes, betr. 1. die Demission der Bundesregierung und die Vertrauung derselben mit der einstweiligen Fortführung der Geschäfte (1189);

2. die in der Sitzung des Nationalrates vom 15. Jänner 1926 vorgenommene Wahl der Bundesregierung, die Angelobung und den Amtsantritt (1189).

Zuschriften der Bundesregierung: Mitteilung über folgende vom Nationalrate gefaßten Gesetzesbeschlüsse (Beschlüsse): 1. Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Österreich vom 6. Jänner 1926; 2. Mündelsicherheit der 11prozentigen, hypothekarisch sichergestellten Anleihe der Gemeinde Badgastein vom Jahre 1925 im Gesamtnennbetrage von 1.200.000 S; 3. Abänderungen des Geldinstitutezentralgesetzes; 4. Verlängerung der Gültigkeit des Artikels V, § 4, der Personalsteuernovelle vom Jahre 1920 in der Fassung des Artikels III der Personalsteuernovelle 1925; 5. Verlängerung des Bauaufwandbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1923; 6. Notenwechsel zwischen Österreich und Portugal, betr. die vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen (1190).

Verhandlungen: Mündliche Berichte, betr.: 1. Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Österreich vom 6. Jänner 1926 — Berichterstatter Falser (1190) — Kein Einspruch (1190);

2. Mündelsicherheit der 11prozentigen, hypothekarisch sichergestellten Anleihe der Gemeinde Badgastein vom Jahre 1925 im Gesamtnennbetrage von 1.200.000 S — Berichterstatter Johann Fischer (1190) — Kein Einspruch (1190);

3. Abänderungen des Geldinstitutezentralgesetzes — Berichterstatter Gspandl (1190) — Kein Einspruch (1191);

4. Verlängerung der Gültigkeit des Artikels V, § 4, der Personalsteuernovelle vom Jahre 1920 in der Fassung des Artikels III der Personalsteuernovelle 1925 — Berichterstatter Kötter (1191), Gspandl (1191) — Kein Einspruch (1192);

5. Verlängerung des Bauaufwandbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1923 — Berichterstatter Kötter (1192) — Einspruch (1192);

6. Notenwechsel zwischen Österreich und Portugal, betr. die vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen — Berichterstatter Gspandl (1192) — Kein Einspruch (1192).

Eingebracht wurde:

Antrag: Johann Fischer, wegen Beistellung der notwendigen Mittel zur Regulierung der Gölßen in der Gemeinde Mohrbach (19/A) — Ausschluß für wirtschaftliche Angelegenheiten (1190).

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Hugelmann** eröffnet die Sitzung um 2 Uhr 50 Min. nachm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 29. Dezember 1925 als genehmigt.

Entschuldigt sind Frau Starhemberg, Dr. Reinprecht und Dr. Ender.

Der wiedergewählte Bundesrat Rudolf Müller leistet die Angelobung.

Etter überreicht eine Eingabe in Unvereinbarkeitsangelegenheiten. Dieselbe wird dem Unvereinbarkeitsausschuß zugewiesen.

Es sind folgende Zuschriften eingelaufen:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates!

Der Herr Bundespräsident hat mit dem an mich gerichteten Schreiben vom 14. Jänner 1926 die Bundesregierung auf Grund der überreichten Demission gemäß Artikel 74, Absatz 3, des Bundes-Verfassungsgesetzes vom Amte enthoben.

Gleichzeitig hat der Herr Bundespräsident gemäß Artikel 71 des Bundes-Verfassungsgesetzes mich und die übrigen Mitglieder der Bundesregierung mit der Fortführung der bisher innegehabten Ämter und mich mit dem Vorßiß in der einstweiligen Bundesregierung betraut.

Hievon beehre ich mich, die Mitteilung zu machen.

14. Jänner 1926.

Ramek m. p.“

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates!

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 15. Jänner 1926 gemäß Artikel 70 des Bundes-Verfassungsgesetzes den Abg. Dr. Rudolf Ramek zum Bundeskanzler, den Abg. Dr. Leopold Waber zum Vizkanzler, das Mitglied des Bundesrates Dr. Emil Schneider zum Bundesminister für Unterricht, den Präsidenten des Kuratoriums des Kriegsgeschädigtenfonds Dr. Josef Resch zum Bundesminister für soziale Verwaltung, den Abg. Josef Dollmann zum Bundesminister für Finanzen, den Abg. des Tiroler Landtages Andreas Thaler zum Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, den Abg. Dr. Hans Schürß zum Bundesminister für Handel und Verkehr und den Abg. Karl Baugoin zum Bundesminister für Heereswesen gewählt.

Die Mitglieder der Bundesregierung wurden mit heutigem Tage vom Herrn Bundespräsidenten angelobt und haben somit ihr Amt angetreten.

1190

99. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 26. Februar 1926.

Die mit der Fortführung der Geschäfte betraute bisherige Bundesregierung wurde mit gleichem Tage vom Amte enthoben.

15. Jänner 1926.

Ramek."

Vorsitzender: Der Herr Bundeskanzler ist mit den beiden Herren, welche dem früheren Kabinett nicht angehört haben, im Hause erschienen, und ich habe die Ehre, diese beiden neu in das Kabinett eingetretenen Minister zu begrüßen.

Das Bundeskanzleramt teilt folgende vom Nationalrat gefaßten Gesetzesbeschlüsse (Beschlüsse) mit: 1. Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Österreich vom 6. Jänner 1926; 2. Mündelsicherheit der 11prozentigen, hypothekarisch sichergestellten Anleihe der Gemeinde Badgastein vom Jahre 1925 im Gesamtnennbetrage von 1.200.000 S; 3. Abänderung des Geldinstitutezentralegesetzes; 4. Verlängerung der Gültigkeit des Artikels V, § 4, der Personalsteuernovelle vom Jahre 1920, in der Fassung des Artikels III der Personalsteuernovelle 1925; 5. Verlängerung des Bauaufwandbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1923; 6. Notenwechsel zwischen Österreich und Portugal, betr. die vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen.

Diese Vorlagen wurden gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen zugewiesen, die darüber Vorberatung gepflogen und Berichterstatte für den Bundesrat bestellt haben.

Ich beantrage, daß diese Vorlagen bei Umgangnahme von schriftlichen Ausschußberichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung genommen werden.

Der Antrag wird, nachdem der Vorsitzende die Beschlußfähigkeit des Bundesrates festgestellt hatte, mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Ein gehörig unterzeichneter Antrag Johann Fischer u. Gen. wegen Beistellung der notwendigen Mittel zur Regulierung der Gölßen in der Gemeinde Rohrbach (19/A) wird dem Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten zugewiesen.

Es wird zur L. D. übergegangen. Der erste Verhandlungsgegenstand der L. D. ist der Beschluß des Nationalrates vom 4. Februar 1926 über den Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Österreich vom 6. Jänner 1926.

Berichterstatte **Falser:** Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat bereits den Handelsvertrag mit der Schweiz genehmigt. Der Ausschuß empfiehlt Ihnen, gegen diesen Genehmigungsbeschluß einen Einspruch nicht zu erheben. Der Handelsvertrag betrifft nicht bloß die Schweiz, sondern auch das mit der Schweiz zollpolitisch verbundene Land Liechtenstein. Die Grundsätze des Handelsvertrages sind die gewöhnlichen. Er enthält die Meistbegünstigung, wobei jedoch für den kleinen Grenzverkehr und, was inter-

essant ist, für den Fall einer Zollunion Ausnahmen stattfinden, so daß das Ausland sich auf die Meistbegünstigung in diesen Fällen nicht berufen könnte. Es ist überflüssig, auf die einzelnen Tarifposten einzugehen, die in langwierigen Verhandlungen unserer Unterhändler mit den Schweizer Unterhändlern zustande gekommen sind; diese bilden ein Kompromiß zwischen den verschiedenen Interessen der Produktion in beiden Ländern.

Hervorzuheben wäre nur noch, daß die im Gesetze über die Warenumsatzsteuer vorgesehenen, die Einfuhr und Ausfuhr betreffenden Abgaben und Ersätze keinen Bruch des Handelsvertrages bedeuten.

Im Anhange finden wir eine Vereinbarung über den Stickerievereinbungsverkehr zwischen der Schweiz und Vorarlberg, der auf jahrzehntelangen Handelsgewohnheiten beruht, und ferner ein Tierseuchenübereinkommen, das die autonomen Gesetze beider Länder wahrhaft und nur für gewisse Grenzüberschreitungen den Verkehr regelt, so bezüglich der Beschickung von Alpweiden oder des Viehverkehres zwischen an der Grenze gelegenen Ortschaften.

Der Ausschuß beantragt, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben. Ich bitte, den Antrag anzunehmen.

Der Ausschußantrag wird angenommen. Der nächste Gegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Februar 1926 über die Mündelsicherheit der 11prozentigen, hypothekarisch sichergestellten Anleihe der Gemeinde Badgastein vom Jahre 1925 im Gesamtnennbetrage von 1.200.000 S.

Berichterstatte **Johann Fischer:** Hohes Haus! Die Gemeinde Badgastein beabsichtigt, 11prozentige Schuldverschreibungen im Gesamtausmaß von 1.200.000 S auszugeben. Diese sind hypothekarisch sichergestellt und durch die Garantie des Landes Salzburg gedeckt. Die Rückzahlung ist durch die Einnahmen aus den Thermalbädern gesichert.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten erlaubt sich, den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß einen Einspruch nicht zu erheben.

Der Ausschußantrag wird angenommen. Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Februar 1926 über Abänderungen des Geldinstitutezentralegesetzes.

Berichterstatte **Gspandl:** Hoher Bundesrat! Das Geldinstitutezentralegesetz vom 29. Juli 1924 hat eine überaus wohlthätige Wirkung ausgeübt, obwohl es nie zu einer Geldinstitutezentrale gekommen ist. Die darin festgesetzte Gebührenbegünstigung hat es möglich gemacht, daß notleidende Institute von anderen Instituten liquidiert wurden, ohne daß Drittbeteiligte oder die Allgemeinheit einen Schaden erlitten hätte, beziehungsweise konnte der Schaden, den sie erlitten haben, durch diese Einrichtung gemindert werden. Das Gesetz hat sich also für die Allgemeinheit wohlthätig

ausgewirkt. Da sich, wie Ihnen hinlänglich bekannt ist, die wirtschaftlichen Verhältnisse seit dieser Zeit nicht verbessert, sondern eher verschlechtert haben, besteht die Notwendigkeit, dieses Gesetz, das mit 31. Dezember 1925 terminiert war, um ein Jahr zu verlängern. Bei dieser Gelegenheit wurden einige technische Fehler im Gesetzestext und auch im Wesen des Gesetzes behoben.

Der wirtschaftliche Ausschuß ist daher zu dem Entschluß gekommen, gegen dieses Gesetz, da es für die Allgemeinheit tatsächlich von sehr günstiger Wirkung ist, keinen Einspruch zu erheben.

Der Antragsantrag wird angenommen. Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Februar 1926, betr. die Verlängerung der Gültigkeit des Artikels V, § 4, der Personalsteuernovelle vom Jahre 1920, St. G. Bl. Nr. 372, in der Fassung des Artikels III der Personalsteuernovelle 1925, St. G. Bl. Nr. 124.

Berichterstatter Rotter: Hohes Haus! Diese Gesetzesvorlage beinhaltet die Verlängerung des Artikels V der Personalsteuernovelle vom Jahre 1920, nämlich die Befreiung von der Rentensteuer für die von Ausländern in Österreich deponierten ausländischen Valuten. Die Aufrechterhaltung dieser Begünstigung erleichtert das Einströmen ausländischen Kapitals, trägt daher zur Kapitalvermehrung und zur Zinsfußherabsetzung bei.

Der wirtschaftliche Ausschuß hat sich mit dieser Vorlage beschäftigt und beschlossen, gegen die Gesetzesveränderung dieser Vorlage keinen Einspruch zu erheben.

Ich möchte mir bei dem Anlasse zu bemerken erlauben, daß es wohl sehr gut ist, die Geldverhältnisse durch Steuermaßnahmen zu erleichtern, daß es aber auch notwendig wäre, die Produktionsverhältnisse durch steuerpolitische Maßnahmen zu verbessern. Unsere Bevölkerung klagt besonders über die Unübersichtlichkeit des ganzen Steuersystems, über die ungleichmäßige Verteilung der Steuern und über eine zu geringe Rücksichtnahme auf die tatsächlichen Verhältnisse. Es ist daher dringend notwendig, daß auch in anderen Beziehungen Ordnung geschaffen wird. Ich möchte deshalb bitten, daß die hohe Regierung auch diesem Teil der Steuergesetzgebung ihr Augenmerk zuwendet.

Bundesrat Gspanzl: Hoher Bundesrat! Wir sind in der Inflationsperiode in einen Wust von Steuern hineingeraten, die von der Wirtschaft auf die Dauer nicht mehr ertragen werden können. Während der Inflationsperiode mußte man alle möglichen Steuern zur Einführung bringen, weil man eine der ertragreichsten und am leichtesten einzuhebenden Steuer, das ist die Hauszinssteuer, durch das Mieterschutzgesetz verloren hatte. Die Folge davon ist, daß wir eine solche unübersichtliche Anzahl von Steuern und Steuereinzugsstellen haben, daß hier absolut Abhilfe geschaffen werden muß.

Unser ganzes Steuersystem ist viel zu kompliziert und viel zu unübersichtlich. Kein wirtschaftender Mensch, ob er Bauer oder Gewerbetreibender oder Industrieller ist, ist bei uns in der Lage, seine Steuerpflichtungen im vorhinein auch nur annähernd berechnen zu können. Wir müssen trachten, aus diesem Inflationswust unter allen Umständen herauszukommen; denn es ist unbedingt notwendig, daß man unsere bedrängte Wirtschaft nicht noch durch eine Hypertrophie von Steuerämtern und Steuereinzugsstellen belastet, die wieder sehr viel Geld kosten.

Die wirtschaftlichen Kreise stellen sich die Reform der Steuern in der Richtung vor, daß man von der direkten Besteuerung nicht mehr viel zu erwarten hat. Es ist kaum mehr möglich, daß aus den Reinerträgen unserer Wirtschaft die Steuern geschöpft werden können, die zur Erhaltung des Staatshaushaltes notwendig sind. Wir müssen unbedingt bei Aufrechterhaltung des Gleichgewichts im Budget mehr oder weniger die indirekten Steuerquellen ins Auge fassen.

Wenn ich herausgreifen soll, welche Steuern wir besonders drückend empfinden, so muß ich sagen, daß eine der drückendsten Steuern die Lohn- und Gehaltsabgabe ist, die geradezu als eine Bestrafung desjenigen angesehen werden kann, der tüchtig und strebsam ist und eine Menge von Angestellten beschäftigt. In allererster Linie ist es daher diese Steuer, an der die ganze Wirtschaft am meisten Anstoß nimmt. Die Wirtschaftskreise glauben daher, daß es zweckmäßig wäre, diese Steuer dadurch zu beseitigen, daß man die Warenumsatzsteuer erhöht. Eine Erhöhung der Warenumsatzsteuer würde von der ganzen Bevölkerung nicht sehr übel aufgenommen werden. Sie ist die am gerechtesten verteilte Steuer, sie ist wirklich eine moralische Steuer, die niemandem weh tut, wogegen die Lohn- und Gehaltsabgabe auf die Produktion ungeheuer drückend wirkt. Ich glaube, daß man unser Steuerwesen in dieser angegebenen Richtung reformieren soll.

Weiter wäre auch zu wünschen, daß man die Auslandproduktion gleich wie die inländische Produktion besteuert. Das könnte bei der Erhöhung der Warenumsatzsteuer geschehen, weil der ausländische Produzent, der nach Österreich importiert, diese Steuer ebenfalls bezahlen muß; dagegen wären aber alle Exporte von der Warenumsatzsteuer selbstverständlich zu befreien, um unseren Export nicht zu belasten.

Es ist heute hier nicht die Zeit, das ganze Steuerprogramm, das die wirtschaftlichen Kreise ausgearbeitet haben, im Detail auseinanderzusetzen. Ich möchte nur noch auf einen besonders drückenden Übelstand aufmerksam machen, der auf dem Lande gerade von den mittleren und kleinen Gewerbetreibenden sowie von der mittleren und kleinen Kaufmannschaft auf das schwerste empfunden wird.

Zu geradezu sadistischer Weise werden manchmal Steuermandate hinausgegeben, die mit den tatsächlichen Verhältnissen des zu Besteuernden in gar keinem Einklang stehen. Manche Veranlagungen wirken förmlich aufreizend. Sie sind so gefaßt, daß jeder Einsichtige schon bei oberflächlicher Betrachtung erkennen muß, daß es sich nur um einen Versuch handelt, aus der armen Wirtschaft noch die letzten Säfte herauszupressen. Diese unnützen Vorschriften rufen oft Empörung in der Bevölkerung hervor und tragen ganz bestimmt nicht zur Hebung der Steuermoral bei. (Zustimmung.) Es liegt daher im Interesse der Finanzverwaltung selbst sowie im Interesse der Hebung der Steuermoral, solche unsinnige Versuchsmandate nicht hinauszugeben.

Ich möchte es heute bei diesen Bemerkungen bewenden lassen und die Regierung bitten, da endlich Remedur zu schaffen. Solche Dinge wirken, wie gesagt, geradezu aufreizend; es ist wegen dieser übermäßigen Steuervorschriften schon zu förmlichen Aufständen der Bevölkerung gekommen, die wir dann beruhigen mußten.

Der Ausschußantrag wird angenommen. Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Februar 1926 über eine Verlängerung des Bauaufwandbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1923, B. G. Bl. Nr. 637.

Berichterstatter **Rotter**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf verlängert die Geltung des Gesetzes vom Jahre 1923 bis Ende 1926. Im Nationalrat wurde außerdem noch eine Erweiterung des § 1, erster Absatz, vorgenommen, wonach für den Bau von Arbeiterwohnhäusern die Bemessungsgrundlage für 1926 eine weitere Herabsetzung von 50 Prozent zu erfahren hat. Nach meiner Auffassung genügt das nicht, da viele Unternehmer im Laufe des Jahres noch nicht wissen, ob sie in der Lage sind, etwas zu investieren. Daher wäre anstatt der Jahreszahl 1926 einzusetzen: „1925 oder 1926.“ Dadurch würde der Anreiz zum Bauen verstärkt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich heute mit dieser Vorlage beschäftigt und beschlossen, gegen die Gesetzgebung dieser Vorlage einen Einspruch zu erheben. Die Begründung dieses Beschlusses ist folgende (liest):

„Begründung:

Im Schlußsatz des Artikels I heißt es „die Bemessungsgrundlage 1926“.

Da aber der einzelne Unternehmer erst im Laufe des Jahres sich einen richtigen Überblick über seine Geschäftserfolge bilden kann, ist es zweckmäßiger, dem einzelnen Steuerträger es zu ermöglichen, die Bemessungsgrundlage von 1925 als Steuerbegünstigung zu wählen.

Dies wird besonders dann von Vorteil sein, wenn Arbeiterwohnhäuser gebaut werden sollen.

Es wird daher beantragt, daß im Artikel I anstatt der Jahreszahl 1926 es zu heißen hat: 1925 oder 1926.“

Ich bitte das hohe Haus, diesen Antrag anzunehmen.

Der Antrag des Ausschusses auf Einspruch und hierauf die Begründung des Einspruches werden angenommen. Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Beschluß des Nationalrates vom 18. Februar 1926 über den Notenwechsel zwischen Österreich und Portugal, betr. die vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen.

Berichterstatter **Gspandl**: Hoher Bundesrat! Das mit Portugal seit dem Jahre 1923 bestandene Handelsübereinkommen wurde von diesem Staate mit dem 22. Dezember 1925 gekündigt. Dies geschah hauptsächlich deshalb, weil wir inzwischen mit Spanien ein Handelsübereinkommen getroffen haben, nach welchem spanische Weine zu gewissen günstigen Bedingungen eingeführt werden können. Das war natürlich den Portugiesen nicht angenehm, sie wollten ihre Produkte zu denselben günstigen Bedingungen nach Österreich importieren. Deshalb haben sie eben diesen Vertrag gekündigt. Es kam zu einem Notenwechsel, in dem den Portugiesen dieselben Zollsätze, dieselben Begünstigungen und Modalitäten wie den Spaniern für die Einfuhr ihrer Produkte, also hauptsächlich von Wein, nach Österreich zugesichert wurden. Gleichzeitig wurde auch das gegenseitige Meistbegünstigungsverhältnis festgelegt. Wir können unsere Ware zu den Mindestsätzen, die der Meistbegünstigung gleichkommen, nach Portugal einführen, und umgekehrt können die Portugiesen ihre Artikel zu den Meistbegünstigungssätzen nach Österreich importieren. Auch wurden gleichlautende Vereinbarungen über die Behandlung von Handlungsreisenden getroffen.

Diese Vereinbarung gilt als provisorisch, es sind aber bereits Anstalten zum Abschluß eines definitiven Handelsvertrages getroffen. Die Geltungsdauer war bis 31. Dezember 1925 festgesetzt mit jeweils stillschweigender dreimonatiger Verlängerung.

Das ist das Wesentlichste des ganzen Notenwechsels.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten hat sich heute mit dieser Frage beschäftigt und ist zu dem Entschluß gekommen, gegen dieses Übereinkommen, das unseren wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht, keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Die L. D. ist erledigt.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Schluß der Sitzung: 3 Uhr 20 Min. nachm.